

Mitteilung zur TOP 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.11.2019

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Bergneustadt in der Sitzung des Haupt – und Finanzausschusses am 11.09.2019 wurde, insbesondere in Verbindung mit Punkt 3. der Beschlussvorlage - Entlastung des Bürgermeisters – auf die anstehende Prüfung der Abrechnung Wiedeneststraße verwiesen.

Die nunmehr vorliegenden Ergebnisse der Prüfung durch den Landrat des Oberbergischen Kreises sowie der Bezirksregierung Köln werden zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.11.2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

1. Die folgende Pressemitteilung des Oberbergischen Kreises wurde am 18.11.2019 veröffentlicht.

Keine Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung von Bürgermeister Wilfried Holberg Im Zusammenhang mit der Abrechnung der Straßenbaubeiträge „Wiedeneststraße“ in Bergneustadt

Die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises – gestützt durch die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln – kommt nach eingehender Prüfung und rechtlicher Bewertung des Sachverhaltes zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung von Bürgermeister Wilfried Holberg im Zusammenhang mit einem Fristversäumnis bei der Abrechnung von Straßenbaubeiträgen für die „Wiedeneststraße“ in Bergneustadt vorliegen. Damit ist die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit abgeschlossen.

2. Die nachfolgenden Ausführungen dienen der weiteren Erläuterung des Sachverhaltes und beinhalten dezidierte Erkenntnisse aus dem persönlichen Anschreiben des Landrates an Bürgermeister Holberg:

Der Landrat des Oberbergischen Kreises hat mit seinem Anschreiben an den Bürgermeister der Stadt Bergneustadt, datiert vom 11. November 2019, vorab per E-Mail eingegangen beim Bürgermeister am 14.11.2019, 10:00 Uhr, über die Ergebnisse seiner Überprüfung im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bürgermeisters am Schadenfall der Beitragsabrechnung „Wiedeneststraße“ berichtet.

Die Prüfung des Landrates bezog sich auf das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens durch den Bürgermeister rechtfertigen würden.

Der Landrat kommt u.a. zu der Erkenntnis, dass finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Schadenfalls zwar den Haushalt der Stadt Bergneustadt langfristig belasten werden, durch die das Erreichen der pflichtigen Ziele des Stärkungspaktgesetz NRW erkennbar aber nicht gefährdet werden.

Im Weiteren ist der Landrat der Frage nachgegangen, ob ein Organisationsverschulden des Bürgermeisters, insbesondere in Bezug auf eine längerfristige Vakanz der zuständigen Sachbearbeitung, vorliegt.

Die Verantwortung des Bürgermeisters für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges der Verwaltung wird in § 62 Abs. 1 GO NRW geregelt. Hierzu gehören entsprechende Organisationsfestlegungen sowie Dienst- und Geschäftsanweisungen, in denen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Verwaltung festgelegt werden. Der Landrat stellt fest, dass in der Verwaltung der Stadt Bergneustadt sowohl ausreichende allgemeine organisatorische Regelungen als auch allgemeine geschäftliche Regelungen bestehen, die auch im Krankheits- und Vertretungsfall zu beachten sind.

Zudem sind ausreichende individuelle Regelungen zu der anlassbezogenen Stellenvakanz getroffen worden.

Der Landrat stellt überdies fest, dass es in diesem Zusammenhang nicht zu den Aufgaben des Bürgermeisters gehört, im Rahmen der festgelegten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einzelne oder ständige Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Insofern ergibt sich hieraus auch keine unmittelbare, einzelne Mitverantwortung des Bürgermeisters. Laut Bundesverwaltungsgericht trägt jeder Beamte bzw. Bedienstete für die Erfüllung seiner ihm übertragenen Dienstpflichten die Eigen- und Letztverantwortung.

Der Landrat sieht über ein reines Fristversäumnis hinaus die Situation gegeben, dass die angewendete Rechtsauffassung nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des OVG NRW liegt. Das entscheidende Merkmal des Tatbestandes der „endgültigen Herstellung“ sei fälschlicherweise in Verbindung mit dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung gesehen worden. Richtig wäre gewesen, den Zeitpunkt der Abnahme des Baukörpers als beitragsauslösendes Moment anzuwenden.

Aus den beigebrachten anwaltlichen Gutachten entnehme der Landrat, dass die Anwendung der Rechtsprechung des OVG NRW in den Fällen des Kommunalabgabengesetztes anzuwenden gewesen wäre, erwähnt aber gleichzeitig, dass es in anderen Bundesländern bei vergleichbarer Rechtslage andere Rechtsauffassungen vertreten werden. Auch gebe es hierzu abweichende Rechtsprechungen und Meinungen in der einschlägigen Literatur.

Im Folgenden sei die Stadt Bergneustadt unter Anwendung der Rechtsprechung des OVG NRW regelrecht von einem Fristablauf ausgegangen und habe dem entsprechend von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

Konsequenterweise seien dann unter Anwendung der obigen Rechtsprechung die geleisteten Vorauszahlungen an die Anlieger zurückgezahlt worden. Entscheidungsspielraum hierbei habe keiner bestanden.

Insofern stellt der Landrat fest, dass die Entscheidung der Stadt, endgültige Beitragsbescheide nicht zu erlassen und die Vorauszahlungen an die Anlieger zurückzuzahlen, der hiesigen Gesetzeslage und der Rechtsprechung des OVG NRW entspricht. Diese Entscheidung sei im Hinblick auf den fehlenden Entscheidungsspielraum auch nicht durch den Rat der Stadt Bergneustadt zu treffen gewesen.

Der Landrat sieht aufgrund seiner eingehenden Überprüfung insgesamt keine zureichenden Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens durch den Bürgermeister rechtfertigen würden. Er sieht insofern keine Veranlassung ein Disziplinarverfahren nach den Vorgaben des Landesdisziplinalgesetztes NRW einzuleiten.